



Finanz- und Gebührenordnung

Alle in dieser Ordnung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, sofern die männliche Form gewählt wurde, auf alle Geschlechter.

Darüber hinaus wird zur besseren Lesbarkeit „Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken“ mit „JVB“ abgekürzt.

Stand: 28.03.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Geltungsbereich	2
§ 2 – Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung	2
§ 3 – Haushaltsplan	2
§ 4 – Jahresabschluss	2
§ 5 – Zahlungsverkehr	3
§ 6 – Eingehen von Verbindlichkeiten	3
§ 7 – Aufnahmegebühr	3
§ 8 – Mitgliedsbeiträge und Beitragsmarken	3
§ 9 – Startgelder, Gebühren und Kostenbeteiligungen	4
§ 10 – Aufwandsentschädigungen, Honorare und Kostenerstattungen	5
§ 11 – Umsatzsteuer	5
§ 12 – Sanktionen	6
§ 13 – Schlussbestimmung	6
§ 14 – Inkrafttreten	6



§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanz- und Gebührenordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des JVB.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Das Präsidium legt jährlich einen Haushaltsplan vor. Dieser bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des JVB.
2. Der Haushalt umfasst alle Einnahmen und Ausgaben. Zu den Einnahmen zählen insbesondere Verbandsbeiträge, Startgelder, Eigenbeteiligungen, Gebühren, Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen.
3. Alle Ressortverantwortlichen können bis zum 31. Oktober ihren finanziellen Bedarf für das Folgejahr einreichen.
4. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
5. Der aufgestellte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und durch diese final beschlossen.
6. Gibt es für einen Zeitraum keinen durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan, so sind sämtliche Ausgaben zu beschränken und dürfen bis zur Gültigkeit eines beschlossenen Haushaltsplans nur noch in folgender Reihenfolge getätigt werden:
 - a) Maßnahmen, die für den Erhalt des JVB als gemeinnützigen Verein erforderlich sind,
 - b) Verpflichtungen, die sich aus Verträgen ergeben, die vor diesem Zeitraum geschlossen wurden,
 - c) Auslagenerstattungen, die für die Sicherstellung des Wettkampfbetriebs notwendig sind.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Vermögens- und Schuldenstandes nachzuweisen.
2. Der Jahresabschluss ist nach Ablauf des Haushaltsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass er den Mitgliedern fristgerecht zur Mitgliederversammlung zugestellt werden kann.



§ 5 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise unbar abzuwickeln. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr und die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt das Präsidium.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch prüfungsfähige Belege nachzuweisen.
3. Sämtliche Konten müssen vom JVB eröffnet und durch diesen geführt werden. Sofern notwendig, erteilt das Präsidium Kontovollmacht für Konten des JVB. Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Konten ausschließlich für Belange des JVB zu nutzen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Präsidium kann außerhalb des bestätigten Haushaltsplans zusätzlich über das Eingehen von Verbindlichkeiten in Gesamthöhe von bis zu 5 % des Haushaltsvolumens entscheiden.
2. Bei allen darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 155,00 Euro.
2. Die Aufnahmegebühr ist bei Antragstellung zu zahlen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Beitragsmarken

1. Der Jahresbeitrag pro Judopassinhaber beträgt 17,00 Euro.
2. Der Jahresbeitrag pro Sporttreibenden beträgt 5,00 Euro.
3. Der Jahresbeitrag pro Sektionssportler beträgt 10,00 Euro.
4. Der jährliche Mindestbeitrag pro Mitgliedsverein beträgt 720,00 Euro.
5. Die vom Landessportbund Berlin e.V. (LSB) pro Mitglied erhobenen Beiträge und Umlagen werden mit dem Betrag, den der LSB festlegt, an die Vereine weiterberechnet.
6. Vereine und Abteilungen des JVB, denen gemäß Sportförderungsgesetz (SportFG) für Berlin keine Förderungswürdigkeit zuerkannt wurde, entrichten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag folgende jährliche Sonderzahlungen:
 - a) je Mitglied mit einem Alter unter 19 Jahren: 5,20 Euro,
 - b) je Mitglied mit einem Alter über 19 Jahren: 6,25 Euro.



7. Die Berechnung der Beitragsmarke an Bestandsmitglieder der Vereine des JVB mit Judopass erfolgt im Zuge der Stärkemeldung der Vereine zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die Beitragsmarke des DJB wird für diese Bestandsmitglieder zu dem Beitrag, den der DJB festlegt an die Vereine weitergegeben.
8. Die Berechnung der Beitragsmarke an Neumitglieder der Vereine des JVB mit Judopass erfolgt mit der Erstellung des Judopasses. Die Beitragsmarke des DJB wird für diese Neumitglieder zu dem Beitrag, den der DJB festlegt, zuzüglich 12,00 €, an die Vereine weitergegeben.
9. Die Beiträge sind jährlich im Voraus bis zum 15. Februar des laufenden Jahres zu entrichten. Begründete Anträge von Mitgliedsvereinen auf abweichende Zahlungsmodalitäten können vom Präsidium entschieden werden.
10. Die Beitragsmarken für Bestandsmitglieder gemäß Stärkemeldung sind unter Zahlungsnachweis bis zum 01.03. des laufenden Jahres in der Geschäftsstelle des JVB abzuholen beziehungsweise werden den Vereinen und ihren Mitgliedern digital zugewiesen.

§ 9 Startgelder, Gebühren und Kostenbeteiligungen

1. Für die Teilnahme an Meisterschaften des JVB gelten folgende Startgelder:
 - a) bei Einzelmeisterschaften 10,00 Euro pro Judoka,
 - b) bei Mannschaftsmeisterschaften 80,00 Euro pro Mannschaft.
2. Für den Bereich Graduierungswesen gelten bei durch den JVB durchgeführten Veranstaltungen folgende Gebühren:
 - a) Kyu-Graduierungen: 25,00 Euro,
 - b) Dan-Graduierungen: 50,00 Euro zuzüglich der aktuellen Dan-Graduierungsgebühren des DJB,
 - c) Ausbildung Graduierer: 20,00 Euro,
 - d) Fortbildung Graduierer: 10,00 Euro,
 - e) Nichtmitglieder zahlen im Vergleich zu Mitgliedern die doppelte Gebühr,
 - f) Kautions für Graduierungstempel: 20,00 Euro.
3. Für Aus-, Fort- und Weiterbildungen des JVB gelten folgende Gebühren:
 - a) Ausbildung Trainer C: 250,00 Euro,
 - b) Ausbildung Modul Gewaltprävention Judo: 80,00 Euro,
 - c) Ausbildung Trainerassistent: 60,00 Euro,
 - d) Fortbildung Trainer C und Übungsleiter: 20,00 Euro,
 - e) Nichtmitglieder zahlen im Vergleich zu Mitgliedern die doppelte Gebühr.
4. Die Gebühren für die Anrufung des Rechtsausschusses betragen 75,00 Euro. Die Gebühren für die Anrufung der Mitgliederversammlung gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses betragen 150,00 Euro. Der Rechtsausschuss entscheidet entsprechend dem Ausgang des Verfahrens über die Kostentragungspflicht. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet, trägt derjenige, der erfolglos die Mitgliederversammlung angerufen hat, die daraus entstandenen Kosten.
5. Für die Teilnahme an Lehrgängen, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen sollen Eigenbeteiligungen zur Kostendeckung erhoben werden.



§ 10 Aufwandsentschädigungen, Honorare und Kostenerstattungen

1. Die Aufwandsentschädigungen für Ausrichter, Kampfrichter, Tischbesetzungen, Listenführer sowie alle weiteren Ordnungs- und Hilfskräfte werden in der Veranstaltungsrichtlinie des JVB geregelt.
2. Aufwandsentschädigungen für Begleiter und Fahrer bei überregionalen Sportreisen im Auftrag des JVB werden in Form einer Pauschale in Höhe von 15,00 Euro pro Tag gezahlt.
3. Sämtliche Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen der Ehrenamtszuschale ausbezahlt. Der Empfänger ist verpflichtet, diese Beträge im Rahmen der persönlichen Einkommenssteuererklärung anzugeben. Eine eventuelle Überschreitung der Pauschale ist entsprechend durch den Empfänger persönlich zu versteuern.
4. Die Vergütung für vom JVB engagierte Honorartrainer richtet sich nach dem, anhand von entsprechenden Dokumenten nachzuweisenden, Ausbildungsgrad des Trainers.
 - a) Inhaber der Trainer-C Lizenz: 15,00 Euro pro Stunde,
 - b) Inhaber der Trainer-B Lizenz: 20,00 Euro pro Stunde,
 - c) Inhaber der Trainer-A Lizenz/Diplomtrainer: 25,00 Euro pro Stunde.
5. Die Vergütung für vom JVB engagierte Referenten richtet sich nach dem, anhand von entsprechenden Dokumenten nachzuweisenden, Ausbildungsgrad des Referenten.
 - a) Inhaber der Trainer-C Lizenz: 20,00 Euro pro Stunde,
 - b) Inhaber der Trainer-B Lizenz: 20,00 Euro pro Stunde,
 - c) Inhaber der Trainer-A Lizenz/Diplomtrainer: 25,00 Euro pro Stunde.
6. Bei einer spesenberechtigten Fahrt im Auftrag des JVB werden grundsätzlich die Kosten erstattet, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels in der 2. Klasse entstehen.
7. Bei Fahrten im Auftrag des JVB, die mit dem eigenen Fahrzeug durchgeführt werden, gelten folgende Erstattungsregeln.
 - a) Entfernung bis 100 Kilometer: pauschale Abgeltung mit 0,30 Euro pro Kilometer,
 - b) Entfernung über 100 Kilometer: Erstattung der Benzinkosten + 16,00 Euro,
 - c) Entfernung über 300 Kilometer: Erstattung der Benzinkosten + 26,00 Euro,
 - d) Entfernung über 800 Kilometer: Erstattung der Benzinkosten + 52,00 Euro.
8. Tagegelder bei Reisen werden maximal gemäß der Spesen- und Honorarordnung des DJB gezahlt.

§ 11 Umsatzsteuer

1. Soweit auf Beiträge, Gebühren oder Kosten, welche sich aus Satzung oder Ordnungen ergeben, Umsatzsteuer zu entrichten ist, verstehen sich die in Satzung oder Ordnung genannten Beiträge, Gebühren oder Kosten als Nettobeträge.
2. Sollten sich aus gesetzlichen Vorgaben, die der JVB nicht zu vertreten, aber einzuhalten hat, Änderungen bei der Besteuerung ergeben, so werden diese im auf das Bekanntwerden der Vorgaben folgenden Monat, frühestens aber zu dem Zeitpunkt, der sich aus der Vorgabe ergibt, wirksam.



§ 12 Sanktionen

1. Sämtliche Sanktionsmöglichkeiten werden durch die Sanktionsordnung des JVB geregelt.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Über alle Haushalts-, Finanz, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanz- und Gebührenordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 28.03.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.



Historie

Erstellt am	10.07.2025	Freigegeben am	28.03.2026
Erstellt durch	Präsidium		
Letzte Überarbeitung	29.03.2026	Nächste Revision	
Letzte Überarbeitung durch	Präsidium		
Verantwortlicher Fachbereich	Präsidium		